

Staatliche Feuerwehrschulen

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens

(Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)



1.004

Sonderdruck für die Feuerwehren Bayerns

Sonderdruck für die Feuerwehren Bayerns

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens

(Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207

¹Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. ²Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Inhaltsverzeichnis

1.	ZVV	ECK DER ZUWENDUNG	b
2.	GEG	SENSTAND DER FÖRDERUNG	7
3.	ZUV	VENDUNGSEMPFÄNGER	9
4.	ZUV	VENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	9
	4.1	Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit	9
	4.2	Maßnahmebeginn	9
	4.3	Technische Vorschriften	10
	4.4	Besondere Einrichtungen in Feuerwehrhäusern	10
	4.5	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -gerät	12
	4.6	Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrhäusern – Baukostenzuschuss	16
	4.7	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung vor Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs	
	4.8	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrhäusern mit alternativen Finanzierungsmodellen (insbesondere Mietkauf)	19
5.	KON	MMUNALE KOOPERATIONEN	20
	5.1	Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen bzwanhängern durch mehrere Kommunen	20
	5.2	Gemeinschaftliche Feuerwehrhäuser mehrerer Kommunen, gemeinsame Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutzwerk- stätten oder Schlauchpflegeeinrichtungen mehrerer Kommunen	20
6.	ART	UND UMFANG DER ZUWENDUNG	22
	6.1	Art der Förderung	
	6.2	Zuwendungsfähige Ausgaben	22
	6.3	Höhe der Zuwendung	24
	6.4	Mehrfachförderung	25

7.	VERI	FAHF	BEN	26
	7.1	Form	des Zuwendungsantrags, Unterlagen	26
	7.2		heidung über den Zuwendungsantrag	
	7.3		lligung	
	7.4		ingsfrist	
	7.5		hme	
	7.6		weis der Verwendung	
	7.7		ligungsverzicht	
8.	SCH	LUSS	BESTIMMUNGEN	30
	8.1	Inkra	fttreten, Außerkrafttreten	30
	8.2	Über	gangsregelung	30
A۱	ILAGE	EN		32
	Anlag	ge 1	Höhe der Festbeträge für Feuerwehrhäuser	32
	Anlag	ge 2	Höhe der Festbeträge für Beschaffungen	
			(Feuerwehrfahrzeuge und -geräte)	
	Anlag	ge 3	Antrag	36
	Anlag	ge 4	Verwendungsbestätigung	38
	Anlag	ge 5	Abnahmeprotokoll	40
	Anlag	ge 6	Auszahlungsantrag	47
	Anlag	ge 7	Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)	49
	Anlag	ge 8	Generalsanierungen (Anlage zu Anlage 3 und Anlage 4)	54

1. ZWECK DER ZUWENDUNG

¹Zuwendungen nach diesen Richtlinien sollen den Zuwendungsempfängern die für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne der Art. 1 und 2 BayFwG notwendigen Baumaßnahmen und Beschaffungen ermöglichen. ²Damit soll erreicht werden, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen, ausrüsten und unterhalten können, dass diese einen wirksamen abwehrenden Brandschutz und eine effektive technische Hilfeleistung für das Gemeindegebiet gewährleisten können. ³Zugleich sollen die Landkreise dabei unterstützt werden, die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen. ⁴Die Regelungen des Art. 7 Abs. 2 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes bleiben unberührt.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gegenstand der Förderung sind:

2.1 Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch

- Neubau eines Feuerwehrhauses,
- Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude.
- folgende Erweiterungsmaßnahmen:
 - Anbau von notwendigen weiteren Stellplätzen an ein bestehendes Feuerwehrhaus,
 - Neubau von notwendigen weiteren Stellplätzen, die nicht in das bestehende Feuerwehrhaus integriert oder unmittelbar angebaut werden können, wenn zum Feuerwehrhaus ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht,
 - Einrichtung von notwendigen weiteren Stellplätzen in ein im Eigentum der Gemeinde stehendes bzw. in ein zur Einrichtung eines Feuerwehrhauses und zu dieser Nutzung erworbenes Gebäude, wenn zum Feuerwehrhaus ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht,
- Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude.

2.2 Generalsanierung von Feuerwehrhäusern

¹Eine Generalsanierung dient der grundlegenden Überholung eines Feuerwehrhauses und bringt dieses auf denselben baulichen Stand, den es im Fall eines Neubaus aufweisen müsste. ²Eine an sich erforderliche Neuerrichtung eines Neubaus wird damit vermieden.

2.3 Ersatz von baulich nicht UVV-gerechten Stellplätzen durch neu errichtete Stellplätze, auch wenn dies nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze führt.

- 2.4 Neubau von Schlauchtürmen als Halb- oder Vollturm sowie von Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen.
- 2.5 Kauf von Fahrzeugen, Anhängern, Ausstattung und Geräten, soweit in Anlage 2 aufgeführt.
- 2.6 Neubau von Übungshäusern für die Ausbildung (entsprechend Baubeschreibung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration).
- 2.7 Ersatzerrichtung und Ersatzbeschaffung der unter den Nrn. 2.1 bis 2.6 genannten Fördergegenstände.
- 2.8 Erstmalige Schaffung von geschlechtergetrennten Sanitärräumen (WC-Anlagen, Waschbecken und Duschen) in bestehenden Feuerwehrhäusern.

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungen können Gemeinden, Landkreise sowie Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben, und kommunale Zweckverbände erhalten.

4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit

¹Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. ²Bei Beschaffungsmaßnahmen ist auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen. ³Bei der Stellplatzförderung ist es nicht erforderlich, dass es sich bei dem Fahrzeug, das auf diesem Stellplatz untergebracht werden soll, um ein förderfähiges Fahrzeug handelt; ausreichend ist, dass das Fahrzeug

 für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfeleistung

oder

 für die Erfüllung der Pflichtaufgabe der Landkreise für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich

erforderlich ist

4.2 Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).

4.3 Technische Vorschriften

4.3.1 Feuerwehrhäuser

¹Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrhäusern (auch bei Generalsanierungen) sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die in der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit sowie zur Notstromversorgung mit Ersatzstromerzeuger (Mindestausstattung: ein mobiler Stromerzeuger nach DIN/TS 14684 zur externen Gebäudeeinspeisung) zu beachten. ²Für die Planung wird zudem empfohlen, auch die übrigen fachlichen Inhalte der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 zugrunde zu legen; bei Atemschutz-Übungsanlagen wird empfohlen, die DIN 14093 der Planung zugrunde zu legen.

4.3.2 Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte

¹Die Fördergegenstände müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). ²Sie müssen, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein. ³Es muss sichergestellt sein, dass Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte ordnungsgemäß im Feuerwehrhaus untergebracht werden.

4.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrhäuser und Feuerwachen, Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie Übungshäuser

4.4.1 Schlauchpflegeeinrichtungen und deren Geräteausstattungen

¹Die Schlauchpflege nach DIN 14092-7 soll aufgrund des Gebots der Wirtschaftlichkeit durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen durch leistungsfähige Feuerwehren, durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen, die durch mehrere andere Feuerwehren mitbenutzt werden oder durch die Mitbenutzung von bereits vorhandenen Schlauchpflegeeinrichtungen sichergestellt werden; dies ist Voraussetzung für die Förderung des Baus sowie der Beschaffung der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen und der zur Schlauchpflege erforderlichen Gerätegrundausstattung oder der Beschaffung von

vollautomatischen Kompaktanlagen (Anlagen zum Waschen, Prüfen und Wickeln von Druckschläuchen). ²Für die Schlauchpflegeeinrichtungen wie auch Kompaktanlagen müssen die nach DIN 14092-7 erforderlichen Räume vorhanden sein.

4.4.2 Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie deren Geräteausstattungen

¹Atemschutzwerkstätten nach DIN 14092-7 und Atemschutz-Übungsanlagen nach DIN 14093 sollen von den Feuerwehren einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises gemeinsam genutzt werden. ²Der Bau und die Geräteausstatungen dieser Anlagen können deshalb in jeder kreisfreien Gemeinde und in jedem Landkreis grundsätzlich nur einmal gefördert werden.

4.4.3 Übungshäuser

¹Übungshäuser sollen von den Feuerwehren einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises gemeinsam genutzt werden.
²Der Bau und die Geräteausstattungen dieser Anlagen können deshalb in jeder kreisfreien Gemeinde und in jedem Landkreis grundsätzlich nur einmal gefördert werden.
³Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zugewiesenen Kontingente.

- 4.4.4 Die Förderung des Baus der in den Nrn. 4.4.1 bis 4.4.3 genannten Einrichtungen und der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Einrichtung nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid festzulegenden Voraussetzungen auch anderen Feuerwehren zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.
- 4.4.5 ¹Für Berufsfeuerwehren und Ständige Wachen werden bei Neubau und Erweiterung eines Feuerwehrhauses neben den notwendigen Stellplätzen, dem Bau von Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie der Beschaffung der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen und der Geräteausstattungen der in den Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen zusätzlich pauschal Flächen von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt (siehe Anlage 1). ²Bei der Beurteilung der Notwendigkeit ist die DIN 14092 zugrunde zu legen.

- 4.4.6 Bei der Generalsanierung von Feuerwehrhäusern sind zudem folgende Fördervoraussetzungen einzuhalten:
 - Eine Generalsanierung wird nur gefördert, wenn die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 100 000 Euro überschreiten.
 - Die Ausgaben der Generalsanierung dürfen nicht durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht sein; werden die Maßnahmen erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme des Feuerwehrhauses fällig, ist ohne besondere Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind.
 - Es ist ein Sanierungskonzept vorzulegen, in dem die einzelnen Maßnahmen nach Art und Umfang dargestellt werden.

4.5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte

- 4.5.1 (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeuge (H)LF 20 werden nur gefördert, wenn im Schutzbereich der Feuerwehr ein großes Gefahrenpotenzial (zum Beispiel mehrspurige Straße, größeres Gewerbe- und Industriegebiet) belegt werden kann und dies vom zuständigen Kreisbrandrat oder Stadtbrandrat oder Leiter der Berufsfeuerwehr in seiner fachlichen Stellungnahme bestätigt wird.
- 4.5.2 Sofern es im Einzelfall aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erforderlich und sachgerecht ist, kann die Regierung ausnahmsweise für die Beschaffung eines größeren als des fachlich notwendigen Fahrzeugs eine Förderung mit dem Förderfestbetrag, der für das fachlich notwendige Fahrzeug in Anlage 2 vorgesehen ist, bewilligen, sofern es sich um ein Fahrzeug derselben Klasse handelt (Löschgruppenfahrzeuge: LF 10 LF 20; Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge: HLF 10 HLF 20; Tanklöschfahrzeuge: TLF 3000 TLF 4000).
- 4.5.3 Der Gerätewagen-Tragkraftspritze GW-TS wird gefördert
 - für Feuerwehren, deren einziges Einsatzmittel bisher ein TragkraftspritzenanhängerTSA ist;

- für Feuerwehren, deren einziges Einsatzmittel ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne Atemschutz) ist, sofern der Stellplatz im Feuerwehrhaus nicht die Anforderungen für die UVV-gerechte Unterbringung eines TSF nach aktuell geltender DIN-Norm erfüllt.
- 4.5.4 Das Kleinalarmfahrzeug KLAF wird ausschließlich für Berufsfeuerwehren und Feuerwehren mit ständig besetzter Wache gefördert.
- 4.5.5 ¹Die Druckluftschaumanlage DLS nach DIN EN 16327 wird nur bei Neu- oder Ersatzbeschaffung von MLF, (H)LF 10, (H)LF 20, LF 20 KatS, TLF-WB, TLF 3000 und TLF 4000 gefördert. ²Eine Nachrüstung von Bestandsfahrzeugen ist nicht förderfähig.
- 4.5.6 ¹Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) und Gerätewagen Atem-/ Strahlenschutz werden nur nach Maßgabe eines Stationierungsplans gefördert. ²In jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Gemeinde werden maximal drei Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) mit Zusatzbeladung Modul "Wasserversorgung" oder AB Schlauch (Modul "Wasserversorgung" gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem) gefördert; auf diese Anzahl sind die bereits durch den Freistaat Bayern geförderten Systeme anzurechnen, die noch der Bindungsfrist unterliegen. ³Über den Ort der Stationierung entscheidet der Kreisbrandrat oder Stadtbrandrat oder Leiter der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Regierung. 4Die Regierungen können in besonders begründeten Ausnahmefällen weitere Systeme zulassen, wenn ein unter Beteiligung des Kreisbrandrats erstelltes Stationierungskonzept für den Landkreis einen weiteren Bedarf schlüssig belegt; sofern am vorgesehenen Stationierungsort bereits ein GW-L2 als Trägerfahrzeug vorhanden ist, ist die Zusatzbeladung Modul "Wasserversorgung" auch einzeln förderfähig.
- 4.5.7 ¹Tanklöschfahrzeuge (TLF) sollen nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr über mindestens ein (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug verfügt. ²Das TLF 4000 soll nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr bereits mit mindestens zwei (Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeugen ausgestattet ist und die fachliche Stellungnahme des zuständigen Kreisbrandrats oder Stadtbrandrats oder Leiters der Berufsfeuerwehr ein großes Gefahrenpotenzial (zum Beispiel mehrspurige Straße, größeres Gewerbe- und Industriegebiet) bestätigt; abweichend davon kann auch eine

Förderung nach einem unter Beteiligung des Kreisbrandrats oder Stadtbrandrats oder Leiters der Berufsfeuerwehr erstellten Stationierungskonzept des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde erfolgen. ³Für das TLF 3000 ist abweichend von der nach der einschlägigen Fahrzeugnorm vorgesehenen Fahrzeugkabine für einen Trupp auch eine Ausstattung mit einer Staffelkabine förderfähig. ⁴Abweichend von Satz 1 sollen TLF 3000 mit Staffelkabine nur gefördert werden, wenn die Feuerwehren innerhalb der Gemeinde über mindestens ein (Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeug verfügen.

- 4.5.8 Wechselladersysteme (Trägerfahrzeuge und die in Anlage 2 genannten Abrollbehälter) sollen nur gefördert werden, wenn entsprechende schlüssige Konzepte vorgelegt und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme gegenüber der Beschaffung konventioneller Feuerwehrfahrzeuge nachgewiesen werden.
- 4.5.9 ¹Eine fahrbare Drehleiter wird nur als Drehleiter DLAK 23/12 oder DLAK 18/12 gefördert. ²Anstelle einer DLAK 23/12 oder DLAK 18/12 wird auch ein Teleskop-Gelenkmast in vergleichbarer Ausführung zur Brandbekämpfung gefördert, sofern er bei den Feuerwehren einer Gemeinde als Ergänzung für eine sonst notwendige zweite oder weitere Drehleiter beschafft werden soll. ³Diese Entscheidung ist unter einsatztaktischen Gesichtspunkten unter Mitwirkung des zuständigen Kreisbrandrats oder Stadtbrandrats oder Leiters der Berufsfeuerwehr und Beachtung der Nr. 4.3.2 eigenverantwortlich vor Ort zu treffen; Nr. 7.2 bleibt unberührt.
- 4.5.10 Mehrzweckfahrzeuge MZF werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens ein Löschgruppenfahrzeug oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug verfügt.
- 4.5.11 Mannschaftstransportwagen MTW werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über ein Löschfahrzeug mit Atemschutz (mindestens vier Pressluftatmer) verfügt.
- 4.5.12 ¹Einsatzleitwagen ELW 1 werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens zwei Züge nach FwDV 3 verfügt. ²Eine Förderung erfolgt auch, sofern die Feuerwehr in einem auf Landkreisebene unter Beteiligung des Kreisbrandrats erstellten Stationierungskonzept für die Einsatzleitung mit entsprechenden Aufgaben vorgesehen ist.

- 4.5.13 Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) ohne Zusatzbeladung Modul "Wasserversorgung" und Versorgungs-Lkw werden ausschließlich zur Verwendung als Logistikfahrzeuge gefördert.
- 4.5.14 ¹Verkehrssicherungsanhänger VSA und Vorwarneinrichtungen werden nur gefördert, wenn im Schutzbereich der Feuerwehr ein Abschnitt einer Bundesautobahn oder einer mehrspurig ausgebauten Schnellstraße liegt. 2Im Fall der Beschaffung durch einen Landkreis teilt der Kreisbrandrat in seiner Stellungnahme (Nr. 7.1.1) mit, bei welcher Feuerwehr die Stationierung erfolgen soll. 3Vorwarneinrichtungen werden entweder als Vorwarneinrichtung mit Dachträger oder als Anhänger mit LED-Vorwarnanzeiger gefördert. 4Die Feuerwehr muss für den Verkehrssicherungsanhänger VSA über ein geeignetes, möglichst schweres Zugfahrzeug und für den Anhänger mit LED-Vorwarnanzeiger oder für den Dachaufsetzer über ein geeignetes Zug- oder Trägerfahrzeug verfügen. 5Die Förderung einer Vorwarneinrichtung setzt zudem voraus, dass durch die Alarmierungsplanung sichergestellt wird, dass die Vorwarneinrichtung immer zusammen mit einem Verkehrssicherungsanhänger VSA zum Einsatz kommt. ⁶Die Vorwarneinrichtung muss den Anforderungen des Merkblatts "Vorwarneinrichtung – Mindestanforderungen des StMI" entsprechen.
- 4.5.15 ¹Tragkraftspritzen werden auf Feuerwehrfahrzeugen, sofern sie dort nach DIN oder Baubeschreibung als Standardbeladung vorgesehen sind, ausschließlich als Standardbeladung und in der dort beschriebenen Leistungsklasse gefördert. ²Für Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz LF 20 KatS wird die PFPN 10-2000 separat nur zum Zweck der ausfallbedingten Ersatzbeschaffung gefördert.
- 4.5.16 ¹Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge (jedoch keine Anhänger) nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug leistet. ²Darüber hinaus sind für Vorführfahrzeuge folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
 - das Fahrzeug darf nicht älter als 18 Monate sein;
 - die bisherige Laufleistung des Fahrzeuges darf nicht mehr als 25 000 km betragen (Tachostand);
 - sofern das Fahrzeug einen Nebenantrieb besitzt (zum Beispiel bei Drehleitern), darf die Betriebsstundenzahl (bezogen auf den Nebenantrieb) maximal 200 Stunden betragen;

- die Bereifung, die Lackierung und die Batterien müssen neuwertig sein;
- für das Fahrzeug ist eine Abnahmeprüfung nach DIN EN 1846-2 durchzuführen;
- in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 dürfen lediglich die Hersteller- oder Aufbaufirma sowie der Fahrzeughändler als Vorbesitzer eingetragen sein.

³Sofern ein Feuerwehrfahrzeug oder -anhänger in Eigenregie von einer Feuerwehr selbst vollständig oder teilweise ausgebaut wird und durch diesen Eigenausbau die Gewährleistungspflicht des Fahrgestell- oder Aufbauherstellers eingeschränkt oder die Vornahme der Abnahmeprüfung durch den damit Beauftragten zurückgewiesen wird, wird eine Förderung nicht gewährt.

4.5.17 Neu- und Ersatzbeschaffungen der Gerätegrundausstattung einer Vollstraße oder Halbstraße für die Schlauchpflege oder für die Geräteausstattung einer Atemschutzwerkstatt oder Atemschutz-Übungsanlage werden nur gefördert, wenn sich aufgrund der zu beschaffenden Gerätschaften ein Zuwendungsbetrag von mindestens 5 000 Euro ergibt.

4.6 Baukostenzuschuss beim Bau von Feuerwehrhäusern

¹Sofern ein Vorhaben für den Bau eines Feuerwehrhauses von einem anderen Bauträger als dem Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt wird und sich der Zuwendungsempfänger daran mit einem Baukostenzuschuss beteiligt, können ihm Zuwendungen zu seinem Baukostenzuschuss gewährt werden. ²Auf VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO wird dazu hingewiesen. ³Voraussetzung ist, dass

- das Vorhaben des Bauträgers dem Zuwendungsempfänger die Last der eigenen Baumaßnahme eines Feuerwehrhauses abnimmt.
- der Zuwendungsempfänger dem Vorhaben (insbesondere hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung) vor Beginn der Maßnahme zugestimmt hat; die Zustimmung darf erst nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO (das heißt erst nach Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder Erlass des Zuwendungsbescheids) endgültig erteilt werden,

- die zweckentsprechende Verwendung der F\u00f6rdermittel (f\u00fcr Neubau, Einbau, Erweiterung eines Feuerwehrhauses) sichergestellt ist,
- die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahme innerhalb der nach Nr. 7.4 geltenden Bindungsfrist sowie ein dem Baukostenzuschuss entsprechendes Benutzungsrecht des Zuwendungsempfängers während dieser Zeit dinglich gesichert sind (insbesondere durch Eintragung eines Nießbrauchs),
- der Bauträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt,
- der Bauträger sich verpflichtet, die Grundsätze nach Nr. 3 AN-Best-K einzuhalten und er mit dem Vorhaben erst beginnt, wenn der Zuwendungsempfänger dem Baubeginn zugestimmt hat,
- die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen.

⁴Für den Fall einer Nutzungsänderung vor Ablauf der in Nr. 7.4 angegebenen Bindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger dem Freistaat Bayern die gewährten Zuwendungen zeitanteilig zurückzuerstatten. ⁵VV Nr. 8.7 zu Art. 44 BayHO ist dabei zu beachten. ⁶Eine Zuwendung zum Baukostenzuschuss kann dabei nur bis zu der Höhe bewilligt werden, die bei einer unmittelbaren Trägerschaft der Baumaßnahme durch den Zuwendungsempfänger nach diesen Richtlinien bewilligt werden könnte.

4.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs

Unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen ist die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs auch im Wege eines Raten- oder Mietkaufs förderfähig:

- Der Eigentumserwerb muss bereits bei Vertragsabschluss vertraglich konkret festgelegt werden (nicht nur die Möglichkeit, sondern Eigentumsübergang zu einem konkreten Zeitpunkt).
 Der Eigentumserwerb muss spätestens mit dem Ablauf der Bindungsfrist (Nr. 7.4) erfolgen.
- Es muss eine Anzahlung mindestens in Höhe der nach Anlage 2 zu erwartenden Zuwendung vereinbart werden.

4.8 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrhäusern mit alternativen Finanzierungsmodellen (insbesondere Mietkauf)

¹Der Bau von Feuerwehrhäusern kann – im Rahmen einer Erprobungsphase während der Laufzeit dieser Richtlinien – in begründeten Einzelfällen unter folgenden Voraussetzungen auch bei Mietkauf gefördert werden:

- Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt, dass
 - die vereinbarten Mietkaufzahlungen der Kommune rechtsaufsichtlich genehmigungsfähig sind,
 - die Errichtung des Feuerwehrhauses im Wege des Mietkaufs wirtschaftlich sinnvoll ist, insbesondere wirtschaftlicher, als wenn die Gemeinde mit einer herkömmlichen Kreditfinanzierung selbst baut,
 - der Eigentumserwerb der Gemeinde am Feuerwehrhaus im Vertrag festgelegt und gegen das Insolvenzrisiko des Mietkaufgebers ausreichend abgesichert ist (zum Beispiel Absicherung einer dauerhaften zweckentsprechenden Nutzung durch Nießbrauch und des Eigentumserwerbs zum Beispiel durch Auflassungsvormerkung) und
 - im Vertrag Regelungen enthalten sind, wer während der Laufzeit des Vertrags haftet, wenn das Objekt zerstört wird, Mängel auftreten oder das Objekt zufällig untergeht.
- Die staatliche F\u00f6rderung erfolgt als Investitionszuschuss. Im Mietkaufvertrag muss daher eine Zahlung auf den Mietkaufpreis mindestens in H\u00f6he der Zuwendung nach Anlage 1 vereinbart werden. Eine Verwendung der Zuwendung f\u00fcr laufende Mietzahlungen ist nicht zul\u00e4ssig.
- Der Zuwendungsempfänger wird im Bewilligungsbescheid verpflichtet, den finalen Eigentumsübergang der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

²Diese Regelungen gelten bei anderen alternativen Finanzierungsmodellen entsprechend. ³Die Förderung von Mietkauflösungen ist noch nicht Bestandteil des Standardinstrumentariums der Feuerwehrförderung.

5. KOMMUNALE KOOPERATIONEN

5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -anhängern durch mehrere Kommunen

¹Beschaffen mehrere Kommunen notwendige baugleiche Feuerwehrfahrzeuge gemeinsam in der Weise, dass die Beschaffung jeweils im Namen und auf Rechnung der das Feuerwehrfahrzeug benötigenden Kommune erfolgt, erhöht sich der für das jeweilige Feuerwehrfahrzeug nach Anlage 2 vorgesehene Basisfestbetrag um zehn Prozent; Abrollbehälter für Wechselladersysteme nach DIN 14505 sowie Feuerwehranhänger gelten dabei als Feuerwehrfahrzeuge. 2Die Förderfähigkeit setzt zudem voraus, dass im Wege der Sammelbestellung baugleiche Feuerwehrfahrzeuge des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung beschafft werden. ³Für Feuerwehranhänger gilt dies, soweit anwendbar, entsprechend. ⁴Ausnahmen nach Nr. 7.2 (Abweichung von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln) können hier nur für alle im Rahmen einer Sammelbestellung beschafften Fahrzeuge beantragt werden. ⁵Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, sind gemeinsam zur Abnahme (Nr. 7.5) vorzustellen. ⁶Die Baugleichheit ist durch den mit der Abnahme Beauftragten im Abnahmeprotokoll nach Anlage 5 zu bestätigen.noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).

- 5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrhäuser mehrerer Kommunen, gemeinsame Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutzwerkstätten oder Schlauchpflegeeinrichtungen mehrerer Kommunen
- 5.2.1 ¹Errichten mehrere Kommunen im Wege interkommunaler Zusammenarbeit ein gemeinschaftliches Feuerwehrhaus unter Erwerb des Eigentums neu, werden die für die Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge jeder beteiligten Kommune notwendigen Stellplätze für die Festsetzung der insgesamt nach Anlage 1 möglichen Förderung addiert. ²Die Verteilung der nach Anlage 1 entsprechend der Anzahl aller notwendigen Stellplätze möglichen Förderung erfolgt stellplatzweise nacheinander abwechselnd; sie beginnt mit dem ersten Stellplatz der Kommune, die im gemeinschaftlichen Feuerwehrhaus die geringste Anzahl an Stellplätzen errichtet. ³Der Errichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses durch mehrere Kommunen

gleichgestellt ist die Einrichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses in ein zu diesem Zweck von den beteiligten Kommunen erworbenes Gebäude sowie der Einbau eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses in ein bereits im Eigentum der beteiligten Kommunen stehendes Gebäude durch Schaffung notwendiger Stellplätze im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit. ⁴Errichten am Bau beteiligte Kommunen jeweils die gleiche Anzahl notwendiger Stellplätze, wird die Förderung auf die beteiligten Kommunen zu gleichen Teilen aufgeteilt. ⁵Bei Errichtung eines gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses in interkommunaler Zusammenarbeit erhöhen sich die nach Anlage 1 für Stellplätze vorgesehenen Basisfestbeträge um zehn Prozent.

5.2.2 ¹Errichten mehrere Kommunen im Wege interkommunaler Zusammenarbeit eine gemeinschaftliche Atemschutz-Übungsanlage oder Atemschutzwerkstatt oder eine Einrichtung zur Schlauchpflege unter Erwerb des Eigentums neu, kann jeder beteiligten Kommune eine Förderung entsprechend der Höhe ihres Anteils an den Gesamtkosten der Errichtung gewährt werden, wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen (insbesondere Nr. 4.4) vorliegen. ²Dies gilt auch für die gemeinschaftliche Beschaffung der Geräteausstattung einer Einrichtung nach den Nrn. 4.4.1 und 4.4.2. ³Die an die beteiligten Kommunen gewährten Zuwendungen dürfen dabei insgesamt die für diese Maßnahmen nach Anlage 1 und Anlage 2 Tabellen 2.1 und 2.2 vorgesehenen Festbeträge nicht übersteigen. 4lm Fall interkommunaler Zusammenarbeit erhöhen sich sowohl für die Baumaßnahme als auch für die Beschaffung der notwendigen Geräteausstattung die einschlägigen Basisfestbeträge um zehn Prozent.

6. KOMMUNALE KOOPERATIONEN

6.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 6.2.1 ¹Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -anhängern sind dem Grunde nach zuwendungsfähig:
- das Fahrgestell,
- der feuerwehrtechnische Aufbau,
- die feuerwehrtechnische Beladung,

wie in den einschlägigen technischen Vorschriften (Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften) vorgesehen. ²Nicht zuwendungsfähig sind optionale Beladungen sowie Sonderausstattungen.

6.2.2 ¹Für den Bau von Feuerwehrhäusern, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen, die Generalsanierung von Feuerwehrhäusern und die erstmalige Errichtung geschlechtergetrennter Sanitärräume sind zuwendungsfähig die Ausgaben für Maßnahmen zur Schaffung und Ausstattung der Räumlichkeiten, wie sie in den einschlägigen Normen vorgesehen sind. ²Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören (Kostengruppen gemäß DIN 276:2018-12):

Kostengruppe	Zuwendungsfähig	Nicht zuwendungsfähig
100 Grundstück	-	insgesamt
200 Vorbereitende Maß- nahmen	Nichtöffentliche Erschließung (230) (soweit erforderlich)	 Herrichten (210) Öffentliche Erschlie- Bung (220) Ausgleichsabgaben (240) Übergangsmaß- nahmen (250), insbeson- dere Anmietungen zur Ausweichunterbringung
300 Bauwerk – Baukonstruktion	Insgesamt; mit Ausnahme der:	Wohnräume
400 Bauwerk – Technische Anlagen		
500 Außenanlagen und Freiflächen	Soweit nach DIN 14092 Teil 1 erforderlich	Alle übrigen Ausgaben
700 Baunebenkosten	Architekten- und Ingenieurleistungen (720 bis 740); jedoch nur, wenn diese Leistungen nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden (mit Ausnahme von: Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Dokumentation)	Alle übrigen Ausgaben
800 Finanzierung	-	insgesamt

³Kommunale Eigenregieleistungen sind nicht zuwendungsfähig. ⁴Unentgeltliche freiwillige Arbeiten von Vereins- und Gemeindeangehörigen gehören als Eigenleistungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ⁵Für Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gemachten zuwendungsfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. ⁶Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden.

6.3 Höhe der Zuwendung

¹Die Höhe der Festbeträge für Feuerwehrhäuser, für zusätzlich notwendige Flächen bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen. für die erstmalige Schaffung geschlechtergetrennter Sanitärräume in bestehenden Feuerwehrhäusern sowie für Schlauchtürme, Atemschutzwerkstätten. Atemschutz-Übungsanlagen und Übungshäuser richtet sich nach Anlage 1. 2Die Festbeträge für Feuerwehrhäuser decken dabei nicht nur anteilig die Kosten der Errichtung der notwendigen Stellplätze, sondern aller Räumlichkeiten ab, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Feuerwehrhauses erforderlich sind. ³Bei Generalsanierungen richtet sich die Höhe der Förderung nach der Anzahl der notwendigen Stellplätze, die nach der Maßnahme bestehen; die nach Anlage 1 mögliche Förderung darf dabei 40 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. ⁴Für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten, von technischen Ausstattungen von Schlauchtürmen sowie von Geräteausstattungen für besondere Einrichtungen in Feuerwehrhäusern richtet sich die Höhe der Festbeträge nach Anlage 2. 5Im Fall der Nr. 4.5.2 beschränkt sich die Förderung auf den Festbetrag des kleineren Fahrzeugtyps. 6Die Festbeträge gelten bei Feuerwehrfahrzeugen unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird. ⁷Für Kommunen, die nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gehören, gelten die besonderen Festbeträge für den RmbH (in Anlagen 1 und 2 jeweils gesondert ausgewiesen). 8Diese besonderen Festbeträge sind um fünf Prozent gegenüber dem Basisfestbetrag erhöht. 9Diese Erhöhungen werden automatisch gewährt, wenn der Zuwendungsberechtigte im Zeitpunkt des Maßnahmebeginns im Sinne der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO zu den besonders förderwürdigen Kommunen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf zum jeweils geltenden Stand gehört (Anlage 7). 10Die Vorteile bei der Förderung bei kommunalen Kooperationen nach Nr. 5 werden daneben zusätzlich gewährt. 11 Für Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge HLF 10 und Rüstwagen RW erfolgt eine gegenüber dem Basisfestbetrag um 25 Prozent erhöhte Förderung, wenn im Schutzbereich der Feuerwehr ein Abschnitt einer Bundesautobahn oder einer mehrspurig ausgebauten Schnellstraße liegt.

6.4 Mehrfachförderung

¹Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn für eine Maßnahme neben Mitteln nach diesen Richtlinien auch andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden (siehe Nr. 4.7 der Fördergrundsätze der Staatsregierung). ²Werden für ein Vorhaben neben der Förderung aus Feuerschutzsteuermitteln nach diesen Richtlinien ausnahmsweise auch Fördermittel in Anspruch genommen, die zu einem anderen als dem unmittelbar nach Nr. 1 verfolgten Förderzweck, die Kommunen bei der Sicherstellung von abwehrendem Brandschutz und technischem Hilfsdienst zu unterstützen, bereitgestellt sind (zum Beispiel Förderungen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Förderung der Elektromobilität oder zum Klimaschutz, auch aus Programmen der im Auftrag der Staatsregierung tätigen Förderbanken und des Förderinstituts BayernLabo), ist das grundsätzlich zugelassen, ³Gleiches gilt auch für andere Förderprogramme (zum Beispiel des Bundes), sofern in diesen Programmen eine Mehrfachförderung nicht ausgeschlossen ist.

7. VERFAHREN

7.1 Form des Zuwendungsantrags, Unterlagen

- 7.1.1 ¹Abweichend von VV Nrn. 3 und 14 zu Art. 44 BayHO erfolgt das Antragsverfahren (Anlage 3) ausschließlich digital und online über das BayernPortal. ²Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, sofern diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsantrags zur Information zu übermitteln. ³Im Rahmen der Antragstellung sind dem Zuwendungsantrag insbesondere beizufügen:
 - Bei Baumaßnahmen (auch bei Generalsanierungen) ein Übersichtsplan (Maßstab 1:5 000), ein Lageplan (Maßstab 1:1 000) sowie Baupläne, aus denen sich Art und Umfang des Bauvorhabens nachprüfbar ergeben (Grundrisse, Ansichten, Schnitte).
 - Eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Kreisbrandrats oder Stadtbrandrats oder des Leiters der Berufsfeuerwehr. Daraus muss sich zweifelsfrei ergeben, ob er die Maßnahme unter Berücksichtigung der Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren für notwendig hält und befürwortet.
 - Bei der Förderung des Baus von besonderen Einrichtungen nach den Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 in Feuerwehrhäusern sowie der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung eine gesonderte Begründung der fachlichen Notwendigkeit für die Errichtung und Beschaffung.
 - Bei Generalsanierungen ein Sanierungskonzept, das Art und Umfang der geplanten Maßnahmen beschreibt, sowie eine Kostenschätzung (Anlage 8).
 - Beim Bau von Feuerwehrhäusern mit alternativen Finanzierungsmodellen (insbesondere Mietkauf) eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zur Bestätigung der unter Nr. 4.8 Satz 1 Spiegelstrich 1 genannten vier Voraussetzungen.

7.1.2 Vorzeitige Beschaffung, vorzeitiger Baubeginn

¹Die Regierung kann, insbesondere wenn mit der Anfinanzierung in absehbarer Zeit zu rechnen ist, unter Beachtung der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO in dringenden Einzelfällen zur Sicherstellung des Förderzwecks der Beschaffung oder dem Baubeginn noch vor der Bewilligung zustimmen. 2Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration jährliche Höchstbeträge für die Zustimmungen festgelegt, dürfen diese nicht überschritten werden. 3Die Zustimmung ist auf Antrag schriftlich zu erteilen. 4Sie ist mit entsprechenden Auflagen und dem Hinweis auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO) zu versehen. ⁵Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. 6Die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung oder zum vorzeitigen Baubeginn ist zu befristen.

7.2 Entscheidung über den Zuwendungsantrag

¹Die Regierung entscheidet über den Zuwendungsantrag; sie hat dabei insbesondere die Ausstattung anderer Feuerwehren in der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen. ²Sofern Abweichungen von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln gewünscht werden, sind diese frühzeitig, möglichst bereits zusammen mit der Feuerwehrförderung, zu beantragen. ³Solche Abweichungen sind nur dann zu gestatten, soweit der Förderzweck nicht verfehlt wird und auch Sicherheitsbelange nicht beeinträchtigt werden. ⁴Bei erheblichen Abweichungen von den technischen Vorschriften entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. ⁵Bei Antrag auf Förderung einer Generalsanierung erfolgt im Rahmen der Bewilligung eine Festsetzung der Zuwendung nur unter Vorbehalt (Vorbehaltsfestsetzung nach VV Nr. 4.3 zu Art. 44 BayHO).

7.3 Bewilligung

¹Die ANBest-K sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, soweit nicht nach dieser Bekanntmachung Abweichungen vorgesehen sind. ²Bei Beschaffungen ist die Verpflichtung zur Abnahme nach Nr. 7.5 als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7.4 Bindungsfrist

¹Die Bindungsfrist für Feuerwehrhäuser sowie Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutzwerkstätten, Atemschutz-Übungsanlagen und Übungshäuser (mit Nebenanlagen) beträgt 25 Jahre; dies gilt auch für Generalsanierungen nach Nr. 2.2. ²Für die Geräteausstattungen und die technischen Ausstattungen der in den Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen beträgt sie 15 Jahre, für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter) mit Ausnahme von Mehrzweckfahrzeugen (MZF), Mannschaftstransportwagen (MTW), Einsatzleitwagen (ELW 1) und Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) 20 Jahre und bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen 15 Jahre, für alle übrigen Fördergegenstände (wie auch für Tragkraftspritzen PFPN, MZF, MTW, ELW 1 und TSF) zehn Jahre.

7.5 Abnahme

¹Fahrzeuge und Anhänger einschließlich ihrer feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, müssen vor der Auslieferung und Indienststellung auf Einhaltung der in Nr. 4.3.2 genannten Anforderungen unter Berücksichtigung nach Nr. 7.2 Satz 2 gestatteter Abweichungen geprüft und abgenommen werden, wenn sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehren oder Ständige Wachen beschafft werden. ²Fahrzeuge und Anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, sind gemeinsam zur Abnahme vorzustellen (siehe auch Nr. 5.1). ³Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen. ⁴Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden;

Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen. ⁵Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll nach Anlage 5 zu erstellen. ⁶Darin ist im Fall der Nr. 5.1 durch den mit der Abnahme Beauftragten auch die Baugleichheit zu bestätigen.

7.6 Nachweis der Verwendung

¹Der Nachweis der Verwendung ist ausschließlich digital und online über das BayernPortal vorzulegen; hinsichtlich der Vorlagefrist wird auf Nr. 6.1 ANBest-K verwiesen. ²Abweichend von VV Nrn. 10 und 14 zu Art. 44 BayHO und Nr. 6 ANBest-K ist dafür das Formblatt nach Anlage 4, "Verwendungsbestätigung", zu verwenden. ³Zusammen mit dem Nachweis der Verwendung sind bei

- Generalsanierung eines Feuerwehrhauses Anlage 8 mit der Bestätigung der zuwendungsfähigen Kosten,
- Fahrzeugbeschaffungen das Protokoll über die Abnahme des Feuerwehrfahrzeugs nach Anlage 5 sowie gegebenenfalls die Bestätigung über die Beseitigung von vorhandenen Mängeln und über die Prüfung der Mindestausrüstung vorzulegen; werden baugleiche Fahrzeuge nach Nr. 5.1 beschafft, haben die an der gemeinschaftlichen Sammelbestellung beteiligten Gemeinden dies schriftlich zu bestätigen.

7.7 Beteiligungsverzicht

Eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO unterbleibt auch dann, wenn die vorgesehene Zuwendung des Staates 1 000 000 Euro übersteigt.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. ²Die Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien vom 17. Dezember 2021 (BayMBI. 2022 Nr. 46), die durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2023 (BayMBI. Nr. 337) geändert worden sind, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft; sie bleiben jedoch für alle vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Maßnahmen anwendbar.

8.2 Übergangsregelung

Für alle Anträge und erteilten Bewilligungen, für die ein Maßnahmebeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, kommen die in den Anlagen 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 an vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.

Dr. Erwin Lohner

Ministerialdirektor

Anlage 1 (zu den Nrn. 4.4.5, 4.8, 5.2.1, 5.2.2, 6.3)

Höhe der Festbeträge für Feuerwehrhäuser

Feuerwehrhäuser nach DIN 14092	Basis- festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch		
Neubau eines Feuerwehrhauses		
Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude		
oder bei Generalsanierung eines Feuerwehrhauses		
je notwendigem Stellplatz		
– für den 1. und 2. Stellplatz je	160.000 €	
- für den 3. bis 5. Stellplatz je	149.600 €	157.000 €
- für den 6. bis 9. Stellplatz je	182.600 €	191.800 €
- ab dem 10. Stellplatz je	209.000 €	219.400 €
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch		
 Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude, 		
Anbau von notwendigen weiteren Stellplätzen an ein bestehendes Feuerwehrhaus,		
 Neubau von notwendigen weiteren Stellplätzen, die nicht in das bestehende Feuerwehrhaus integriert oder unmittelbar angebaut werden k\u00f6nnen, wenn zum Feuerwehrhaus ein r\u00e4umlich- funktionaler Zusammenhang besteht, 		
 Einrichtung von notwendigen weiteren Stellplätzen in ein im Eigentum der Gemeinde stehen- des bzw. in ein zur Einrichtung eines Feuerwehrhauses und zu dieser Nutzung erworbenes Gebäude, wenn zum Feuerwehrhaus ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht; 		
beim Ersatz von baulich nicht UVV-gerechten Stellplätzen durch neu errichtete Stellplätze, auch wenn dies nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze führt,		
je notwendigem Stellplatz		
 für den 1. und 2. Stellplatz je 	60.600 €	63.600 €
- für den 3. bis 5. Stellplatz je	74.800 €	78.600 €
- für den 6. bis 9. Stellplatz je	91.400 €	95.800 €
- ab dem 10. Stellplatz je	104.600 €	109.800 €
Für zusätzliche Flächen nach DIN 14092-1 für Berufsfeuerwehren und Ständige Wachen zusätz- lich zu den o. a. Festbeträgen pro Stellplatz bei Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch		
 Neubau oder Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude 	39.600 €	41.600 €
 Erweiterung an einem bestehenden Feuerwehrhaus oder Einrichtung eines Feuerwehrhauses in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude 	19.800 €	20.800 €
Schaffung von Sanitärräumen (WC-Anlagen, Waschbecken und Duschen) für weibliche Fet	erwehrdien	stleistende
- in bestehenden Feuerwehrhäusern mit 1 oder 2 Stellplätzen	15.000 €	15.750 €
in bestehenden Feuerwehrhäusern ab 3 Stellplätzen	25.000 €	26.250 €
Bau von besonderen Einrichtungen in Feuerwehrhäusern	-	
Bau eines Vollturms nach DIN 14092-3	132.000 €	138.600 €
Bau eines Vollums nach DIN 14092-3 Bau eines Halbturms nach DIN 14092-3	88.000 €	92.400 €
Bau einer Atemschutzwerkstatt nach DIN 14092-7	66.000 €	69.400 €
Bau einer Atemschutz-Übungsanlage nach DIN 14093	132.000 €	138.600 €
Bau von Übungshäusern für die Ausbildung (Eine Förderung für die einzelnen Module wird möglich sein; die Verteilung des Festbetrags auf die einzelnen Module wird zusammen mit der Musterbauplanung veröffentlicht)	250.000 €	262.500 €

Anlage 2 (zu den Nrn. 2.5, 4.5.2, 4.5.8, 4.7, 5.1, 5.2.2, 6.3)

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen

Tabelle 1

Fahrzeuge und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Basis- festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Mehrzweckfahrzeug MZF	22.230 €	23.400 €
Mannschaftstransportwagen MTW	17.940 €	18.850 €
Einsatzleitwagen ELW 1	42.900 €	45.110 €
Gerätewagen Tragkraftspritze GW-TS	23.400 €	24.570 €
Kleinlöschfahrzeug KLF	27.300 €	28.730 €
Kleinalarmfahrzeug KLAF	32.890 €	34.580 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	32.890 €	34.580 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit Atemschutz (ohne PFPN 10-1000)	41.110€	43.220 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	66.130 €	69.380 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF-Logistik (ohne PFPN 10-1000)	57.200 €	60.060 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	87.580 €	91.970 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	130.000 €	136.500 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	124.150 €	130.390 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	125.840 €	132.080 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	130.000 €	136.500 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	154.700 €	162.500 €
Druckluftschaumanlage (DLS) nach DIN EN 16327	6.500 €	6.890 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000-V	117.000 €	122.850 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	100.100 €	105.170 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	157.300 €	165.230 €
Drehleiter DLAK 23/12	292.500 €	307.190 €
Drehleiter DLAK 18/12	221.000 €	232.050 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLAK 23/12 oder DLAK 18/12)	221.000 €	232.050 €
Rüstwagen RW	200.200 €	210.210 €
Versorgungs-Lkw	52.910 €	55.510 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	45.760 €	48.100 €
Gerätewagen Logistik GW-L2	52.910 €	55.510 €
Zusatzbeladung Modul "Wasserversorgung"	47.190 €	49.500 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA (ohne PFPN 10-1000)	8.500 €	8.900 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000, PFPN 10-1500 bzw. 10-2000	6.370 €	6.630 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	14.300 €	14.950 €
Vorwarneinrichtung (Dachaufsetzer)	7.150 €	7.540 €
LED-Vorwarnanhänger	14.300 €	15.080 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G – gefördert nach Sonderförderprogramm GW-G entsprechend Stationierungskonzept Bayern (abgeschlossen) –		
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	143.000 €	150.150 €
Wechselladersystem nach DIN 14505		
- Trägerfahrzeug (2-achsig)	78.650 €	81.900 €
Trägerfahrzeug (3-achsig oder 4-achsig)	102.700 €	107.900 €

ANLAGE 2

Fahrzeuge und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Basis- festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Abrollbehälter (AB)		
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	107.250 €	112.580 €
AB Einsatzleitung	71.500 €	75.140 €
AB Gefahrgut (GW-G) – gefördert nach Sonderförderprogramm GW-G entsprechend Stationierungskonzept Bayern (abgeschlossen) –		
AB Rüstmaterial	28.600 €	30.030 €
AB Schlauch (Modul "Wasserversorgung" gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	71.500 €	75.140 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	107.250 €	112.580 €
AB Sonderlöschmittel Schaum / CO ₂ / Pulver	57.200 €	60.060 €
AB Wasser	47.190 €	49.530 €

Tabelle 2.1

Technische Ausstattung in Schlauchtürmen und Geräteausstattung für die Schlauchpflege	Basis- festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Schlauchpflegeeinrichtungen		
technische Grundausstattung eines Vollturms nach DIN 14092-7		
 automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchumlenkrollen 	10.660 €	11.180 €
Gerätegrundausstattung einer Vollstraße nach DIN 14092-7		
- Schlauchpflegewanne	6.760 €	7.020 €
- Einweichtrog	572€	650 €
 Schlauchprüfeinrichtung 	1.430 €	1.560 €
- Schlauchwascheinrichtung	2.080 €	2.210 €
 Schlauchwickelgerät 	1.560 €	1.690 €
Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	3.640 €	3.770 €
- Schlauchregale	1.040 €	1.170 €
technische Grundausstattung eines Halbturms nach DIN 14092-7		
 automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchumlenkrollen 	9.620 €	10.140 €
Gerätegrundausstattung einer Halbstraße nach DIN 14092-7		
- Schlauchpflegewanne	5.525 €	5.785€
- Einweichtrog	572€	650 €
 Schlauchprüfeinrichtung 	1.430 €	1.560 €
- Schlauchwascheinrichtung	2.080 €	2.210 €
 Schlauchwickelgerät 	1.560 €	1.690 €
Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	3.640 €	3.770 €
- Schlauchregale	1.040 €	1.170 €
Vollautomatische Kompaktanlage (Anlage zum Waschen, Prüfen und Wickeln von Druckschläuchen nach DIN 14811)	28.340 €	29.770 €

ANLAGE 2

Tabelle 2.2

Geräteausstattung für Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen	Basis- festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Geräteausstattung einer Atemschutzwerkstätte nach DIN 14092-7:		
 Arbeits- und Ablagetische 	2.860 €	2.990 €
 Fülleinrichtung für Atemluft (mind. 4 Anschlüsse) 	4.290 €	4.550 €
 Spültische mit mind. 2 Becken 	3.640 €	3.770 €
 Reinigungs-, Desinfizierungs- und Trocknungseinrichtungen (für Masken, CSA) 	7.150 €	7.540 €
Schränke für Werkzeuge und Ersatzteile zur Aufnahme der Prüfgeräte und des Prüfzubehörs zur Lagerung der Reserve-Atemschutzmasken und -Pressluftflaschen	5.070 €	5.200 €
- Flaschenregale	2.210 €	2.275€
- Atemluftkompressor	12.480 €	13.000 €
- Maskenprüfstand	7.150 €	7.540 €
Geräteausstattung einer Atemschutz-Übungsanlage nach DIN 14093:		
 Lauf- und Kriechstrecke 	23.270 €	24.440 €
- Fitnessgeräte wie Endlos-Leiter, Laufband, Stepper, Fahrrad, Flaschenergometer	22.230 €	23.270 €
- Vernebelungseinrichtung	1.430 €	1.560 €
Fernüberwachungsanlage (akustisch und optisch)	6.500 €	6.750 €
- Beschallungsanlage	2.210 €	2.275€
Digitale Videoanlage mit Aufzeichnungsmöglichkeit	4.290 €	4.550 €
- Erste-Hilfe-Ausstattung	2.860 €	2.990 €

ANLAGE 3

Anlage 3 (zu Nr. 7.1.1)

Antrag

auf Gewährung einer Zuwend	dung nach den Feuerwehr-Zuw	endungsrichtlinien	
An (Bewilligungsbehörde)			
	[·	► Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen	→
	Ort,	Datum	
1. Antragsteller			
Name (mit Angabe des Landkreises ur	nd ggr. der verwaltungsgemeinschaπ)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ,	Ort)		
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse		
Maßnahme (möglichst kurze, a	 aber eindeutige Beschreibung und Begrür	ndung der Notwendigkeit – ggf. auf gesondertem E	Blatt)
Beschreibung der Maßnahme und Ang		0 00 0	
Bei gemeinschaftlicher Maßnahme me	hrerer Antragsteller bitte alle Beteiligten a	ngeben	
3. Maßnahmebeginn			
Zeitpunkt des beabsichtigten M (Monat und Jahr der beabsichtigten Au			
Die Zustimmung zum vorzeitige bzw. zur vorzeitigen Beschaffu		☐ Ja ☐ Nein	
	Pringlichkeit) ggf. auf gesondertem Blatt		
4. Kosten			
Veranschlagte Gesamtkosten (bei Baumaßnahmen: ohne Gro	underwerh)		€
(nur ausfüllen bei Baumaßnahmen vor			
Von diesen Gesamtkosten entf	allen auf den Feuerwehrbereich		€
Die Kosten fallen voraussichtlich	ch an	im laufenden Jahr	€
		□ 20	€

5.	Zuwendung						
Fo	lgende Zuwendungen werden beantragt:	€					
6.	Finanzierungsbeiträge Dritter (Bitte die einzelnen Zuwendungsgeber/Spender mit Angabe der jeweiligen Zuwendungs	-/Spendenhöhe benennen)					
Ar	ndere/r Zuwendungsgeber: €	€					
	Spendengeber: €						
7.	Vorhandene Stellplätze, Fahrzeugbestand und Mannschaftsstärke der	betreffenden Feuerwehr					
Ar	ızahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden						
An	zahl der vorhandenen Stellplätze im Feuerwehrhaus und Fahrzeugbestand zum Zeitpunkt der A hänger und Abrollbehälter) mit Angabe des Typs, des Baujahrs und des Zustands des Fahrzeug sondertem Blatt)						
8.	Zusätzlich bei Baumaßnahmen und bei Beschaffungen von Geräten fü Schlauchpflegeeinrichtungen	r					
a)	Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers:	☐ Ja ☐ Nein					
	(wenn nein, bitte Eigentumsverhältnisse auf gesondertem Blatt darlegen)						
b)	b) Die erforderlichen Unterlagen Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000), Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) und entsprechende Baupläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), sind diesem Zuwendungsantrag beigefügt.						
c)	Bei Antrag auf Förderung einer besonderen Einrichtung/von Geräten zur Sc Die Einrichtung soll von folgenden Feuerwehren genutzt werden:	hlauchpflege:					
9.	Erklärung						
	er Antragsteller erklärt, dass						
a)	mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor der Beka Zuwendungsbescheids bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubegin Beschaftung begonnen wird,						
	er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug \square berechtigt \square nicht berechtig						
c)	der Rechtsaufsichtsbehörde eine Kopie des Antrags übermittelt wurde (sowi Bewilligungsbehörde ist),	eit diese nicht selbst					
d)	er für dieses Vorhaben sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Ko (inklusive der Übermittlung des Zuwendungsbescheids) erteilt:	mmunikation mit E-Mail ☐ Ja ☐ Nein					
10	. Sonstiges						
Er	gänzende Angaben (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)						
Di	e Stellungnahme des Kreisbrandrats/Stadtbrandrats/Leiters der Berufsfeuerw	vehr					
	liegt bei. wird nachgereicht.						

Dienstsiegel

Unterschrift

Anlage 4 (zu Nr. 7.6)

Verwendungsbestätigung bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

Δr	ı (Bewilligungsbehörde)					
,	(Dewningungsberiorde)			➤ Zutreffendes bitte ank	reuzen ⊠ oder ausfüllen	1 4
			Ort	, Datum		
	Zuwendungsempfänge					
iva	me (mit Angabe des Landkreise	es und ggi. der verwallungsger	neinschait)			
An	schrift (Straße, Hausnummer, F	PLZ, Ort)				
D-	alore de la droca		IBAN		BIC	
ьа	nkverbindung		IDAN		ВС	
Au	skunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-A	dresse		L	
2.	Maßnahme					
Be	zeichnung wie im Zuwendungsl	bescheid bzw. wie in der Zustin	nmung zum vo	rzeitigen Baubeginn/Maß	nahmebeginn	
Be	i gemeinschaftlicher Maßnahme	e mehrerer Antragsteller bitte a	lle Beteiligten a	angeben		
3.	Sachlicher Bericht (kurz	ze Beschreibung der durchgefü	ihrten Maßnahi	me; ggf. auf gesonderten	n Blatt)	
4.	Zahlennachweis					
Di	e o. g. Maßnahme wurde	begonnen am	(= Dat	tum der ersten Auftr	agsvergabe)	
	d abgeschlossen am		,	tum der letzten Zahl	ung).	
a)	Für diese Maßnahme wir Datum des Zuwendungs		willigt in Hö Az			€
b)	Der o. g. Zuwendungser erhalten. Eine Schlussra		er bereits ei ist noch offe			€
		Maßnahme tatsächlich a			ragen:	€
		hne Grunderwerb). Davo			un und	€
	Rückzahlungen wurden	higen Leistungen, Kostei abgesetzt.	nantelle Drit	ter, Ruckforderunge	in una	
c)	Die tatsächlichen Einnal	hmen (= Summe <u>aller</u> Zu	wendungen	und Spenden) betra	agen:	€
	davon andere/r Zuwend					€
	•	ndengeber:				€
d)	Die tatsächlichen Einnal	endungs-/Spendengeber hmen sind höher als die t		angefallenen Ausgal	pen	
-/		(die Zuwendung vermind		-		_

mmten
en Zin- unter-
n wäh- ngsfrist Rech-
endung bestäti-
r
ers
en
l
e

Abnahmeprotokoll
>Briefkopf<

anzuwendenden EU-Vorschriften.

Eine Nachprüfung <.....> erforderlich.

dem/den Fahrzeug(en) <der Kommune>

Fahrzeug <der Kommune>

Ort, Datum:

Anlage 5 (zu den Nrn. 5.1, 7.5, 7.6)

Berichts-Nr.: Prüfbericht über die Abnahme eines Feuerwehrgerätes I and Bayern Landkreis: <Kommune> Standort: Gerät: DIN EN: <Zulassungsbescheinigung> DIN: <Zulassungsverfahren> vom <Prüforganisation> Baujahr/EZ: Km-Stand: Der Prüfbericht umfasst Blätter. Folgende Anlagen sind Bestandteil des Berichtes: Mängelbericht Pumpenprüfbericht Fotos Ausnahmegenehmigung der Bewilligungsbehörde ist <......>. Az.: Prüfergebnis Ausrüstung ist < Umfang> vorhanden

Das Fahrzeug <Beurteilung> den Vorschriften der <Vorschrift> <...>, dem Zuwendungsbescheid bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn der Regierung (Förderbehörde) und der StVZO bzw. den

Dieses Fahrzeug wurde im Rahmen einer kommunalen Kooperation beschafft. Es wurde gemeinsam mit

Nr. 5.1 FwZR mit dem/den gemeinsam vorgestellten Fahrzeug(en) der vorgenannten Kommune(n).

zur feuerwehrtechnischen Abnahme vorgestellt. Dieses

, für das dieser Prüfbericht ausgestellt wird, <....> baugleich im Sinne von

Gilt nur für die Sammelbeschaffung von baugleichen Feuerwehrfahrzeugen:

Durch dieses Gutachten werden die handelsüblichen Gewährleistungen des Lieferwerkes, dessen Verpflichtungen zur Beachtung des Produktsicherheitsgesetzes bzw. der EG-Maschinenrichtlinie sowie die kaufmännischen Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Lieferwerk nicht berührt. Dieses Gutachten bezieht sich nur auf die feuerwehrtechnische Ausrüstung des Fahrzeugs.

>Briefkopf<

Hilfstabelle zur Massenbestimmung

		Berichts-Nr.:	
Rechnerische	Leermasse	<u>Nutzlast</u>	
Leermasse gewo	gen +kg	Zul. Gesamtmasse	kg
Fahrer	+kg	Rechn. Leermasse	kg
Fahrzeugwerkz	eug +kg	Nutzmasse =	kg
Kraftstoff	+ kg		
Ersatzrad	+ kg		
Funk	+kg	Nutzmassenreserve	
Rechn. Leerma			
Necilli. Leerille	ng_	Zul. Gesamtmasse	kg
		abzüglich rechn.	
		Gesamtmasse -	kgkg
		Nutzmassenreserve =	kg
Massenaufstel	luna für		
Rechnerische	<u>Gesamtmasse</u>		
	lechnerische Leermasse	+kg	
	esatzung (ohne Fahrer)	+kg	
	usrüstung (Standardnormbeladung)		
	Vassertankinhalt (tatsächlich)	+kg	
	chaumtankinhalt (tatsächlich)	+kg	
	usatzausrüstung (Beladung nach rtlichen Belangen)	+kg	
Zusatzbeladun	<u>a</u>		
		+ kg	
_		to the second se	
_			
_		+ kg	
		+ <u>kg</u>	
_		+kg	
		+ <u>kg</u>	
_		+kg	
F	technerische Gesamtmasse	= ka	

>Briefkopf<

Lfd. Nr.:	feet	Table	T
LIG. NI	sofort behoben	noch vorhanden	Mängelaufzählung
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	1		
	1	1	

Mängelbericht über festgestellte Mängel <Zeitpunkt> der Abnahme

Berichts-Nr.:

Der Mängelbericht ist nach der Abnahme dem Betreiber auszuhändigen und von diesem bei der genehmigenden Behörde mit einzureichen.

Unterschrift

Ort, Datum:

Hersteller:

Prüfer

Die in Spalte 2 bezeichneten Mängel wurden sachgemäß behoben.

Ort, Datum:

Kommune:

Unterschrift

>Briefkopf<

Prüfung Hubrettungssatz

DIN EN 14043

Berichts-Nr.:

			Deficitio-Ni		
Technische Daten:					
Hersteller:			Тур:		
Hubrettungssatz - Art:			Geräte-Nr.:		
Rettungskorb Nr.:			Antrieb:	<antriebsart></antriebsart>	
Zahl der Auslegerteile:			Abstützung Bauart:		
Nennlast Korb:	kg	Auslegerlänge max.:	m	Abstützung Anzahl:	
Anordnung Korb:		Auslegerhöhe max.:	m	Seitenkraft:	N
Zusatzlast:	kg			•	
Baumusterprüfung:					

Prüfuna:

Leermasse (kg):	Hinterachse leer (kg):	Stützbreite max. b1 (m):	Stützbreite min. b2 (m):				

Überlastnrüfung

oberiastpruiting.			
Auslegerstellung: Drehwinkel	Ausladung/Aufrichtwinkel	Höhe/Länge	Nennrettungshöhe
(Grd)	(m / Grd)	(m / m)	(m)
	/	/	
Höhe vor Belastung: (m)	Höhe bei Belastung: (m)	Höhe nach Belastung: (m)	Höhendifferenz: (m)
			* *

Prüfung der Überlastsicherung:

Fruiting der Obe	eriasisicii	ierung.					
Auslegerstellung/Dre	hwinkel	Ausladung/Aufrichtwinkel		Höhe/Länge		gem. Restlast	
	Grd	m	Grd	m	m		
Ansprechkraft:	N	Stützbreite: b1/b2	m	Freistandsgrenze: 1M/2M/3M	m	kg	
Ansprechkraft:	N	Stützbreite: b1/b2	m	Freistandsgrenze: 1M/2M/3M	m	kg	
Ansprechkraft:	N	Stützbreite: b1/b2	m	Freistandsgrenze: 1M/2M/3M	m	kg	

Besondere Herstelleranweisung:

Describere referencialisticioning.									
Prüfung der Gebrauchstauglichkeit:		Prüflast:		kg		Niveauabweichung	J:		Grd
Anstoßsicherung:		Korb max. Kraft:		N		Ausleger:			N
Max. Reichweite bei 0° Aufrichtwinkel									
Benutzungsgrenze:		b1		m	b2		m	(<>Korb)

Notbetrieb:
Ausfall der Sicherheitseinrichtungen:
Ausfall der Energieguelle: maschinell:
Hauptsteuerstand:

akustisches Signal: von Hand: Korb:

Bemerkungen:

Das Protokoll des Herstellers vom Rechnerische Standsicherheit nach DIN wurde <....> Erfolg geprüft.

Ergebnis siehe Blatt 1

>Briefkopf<

Prüfung Feuerwehrpumpe DIN 14420 / DIN EN 1028		Berichts-Nr.:					
Fabrikat: Typ: Nenndrehzahl Entlüftungseinrichtung: <e< td=""><td>min⁻¹ Bezeichnung></td><td>Fabrik-Nr.: Zahl der Druckabgänge:</td><td></td></e<>	min ⁻¹ Bezeichnung>	Fabrik-Nr.: Zahl der Druckabgänge:					
Pumpenprüfung							
Die Messung erfolgt bei vom Pump	enbedienstand eir	ngestelltem Vollgas.					
Trockensaugprüfung:	bar	Druckabfall:	bar				
Saughöhe Mundstück Drehzahl Motor min ⁻¹ Drehzahl Pumpe min ⁻¹ Manometer Eingangsdruck bar Manometer Gesamtdruck bar Förderstrom l-1		3 m	7,5 m				
Ansaugzeit Barometerstand	s mbar	bei 3 m, Betriebsstunden	s bei 7,5 m				
Garantiepunkt wird erreicht bei Schließdruck Bemerkung:	bar	bei Drehzahl	min ⁻¹				
Die Luftdruck- und Temperaturkorrektur der geod. Saughöhe wurde bei den Messungen vernachlässigt.							

Ergebnis siehe Blatt 1

>Briefkopf<

Daten des Feuerwehrgerä	Berichts-Nr.:					
Fahrgestell						
Fabrikat: Anzahl der Räder: ASR: <> Radstand:	<hers< td=""><td>teller> der: <></td><td>Typ: DiffSperre: Getriebe: Antrieb:</td><td></td><td><> <getriebeart> <antriebsart></antriebsart></getriebeart></td><td></td></hers<>	teller> der: <>	Typ: DiffSperre: Getriebe: Antrieb:		<> <getriebeart> <antriebsart></antriebsart></getriebeart>	
Motor						
Hubraum:		cm ³	Leistung:		kW	
Aufbau						
Hersteller: Aufbau Nr.: Baujahr:			Aufbau Typ: Sitzplätze:		1 1	
Maße						
Länge: Höhe:			Breite: Wendekreis:			
Löschmittelbehälter						
Löschwasser Schaum: Werkstoff:		I I	davon nutzbar: Pulver: Tankheizung:	l kg	<>	
masch. Zugeinrichtung:	<>					
Hersteller: Serien-Nr.: nutzbare Seillänge: Nenn-Zugkraft:		m kN	max. Zugkraft:		kN	
Generator:	<>					
Hersteller: Einbauort:			Baujahr:			
Тур:			Nennleistung: bei		kVA min ⁻¹	

Berichts-Nr.:

Massen

Leermasse:	kg	zul. Gesamtmasse:	kg
Normbeladung:	kg	rechn. Gesamtmasse:	kg
Zusatzbeladung:	kg	rechn. Massenreserve:	kg
Löschmittel:	kg	tatsächl. Massenreserve:	kg
Besatzung:	kg		
rechn. GM	kg		

Massenverteilung

	Gesamt	Achse 1	Achse 2	
Bei Prüfung gewogen:		kg	kg	kg
Zulässige Massen:		kg	kg	kg
Fahrzeug beladen (o. Mannschaft):		kg	kg	kg
Massenverteilung Mannschaft:		kg	kg	kg
Sitzanordnung:	1	1		

Ausrüstung: <Vollständigkeit> vorhanden.

Funkgerät: <Funkausstattung>.

Folgende motorbetriebene Geräte der Beladung wurden geprüft:

Zusatzbeladung:

Ergebnis siehe Blatt 1

Anlage 6

Auszahlungsantrag

bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

► Der Antrag ist nur vorzulegen, wenn die Auszahlung einer Teilzuwendung gewünscht wird. ◀

Ort, Datum

1.	Antr	aas	tel	ler

Name (mit Angabe des Landkreise	es und ggf. Verwaltungsgemeinschaft)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, F	PLZ, Ort, ggf. Sitz der Verwaltungsgemeinscha	aft)	
Bankverbindung	IBAN	BIC	
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse	·	

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid bzw. wie in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/Maßnahmebeginn

Bei gemeinschaftlicher Maßnahme mehrerer Antragsteller bitte alle Beteiligten angeben

3. Beginn der Maßnahme (= Datum der ersten Auftragsvergabe):

4. Bewilligungen und bisherige Auszahlungen

Zuwendungsbescheid vom	Az.	Zuwendungshöhe ausgezahlt mit R	
a)		€	
b)		€	
c)		€	
d)		€	

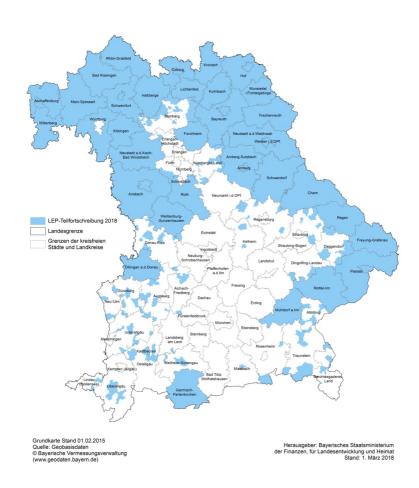
5. Nunmehr beantragte Auszahlung

Zuwendungsbereich	beantragte Zuwendung
Zuwendungen nach den FwZR	€

6. Veranschlagte Kosten		
Gesamtkosten It. Antrag		•
Von diesen Kosten entfallen auf den Feuerwehrbereich (bei "Gemeinschaftsbauten"):		•
7. Kostenanfall		11.
		auf den Feuerwehrbereich entfallen: (bei "Gemein- schaftsbauten")
7.1 Bisher bezahlte Kosten (bei Baumaßnahmen: reine Baukosten ohne Erschließungsbeiträge, Grunderwerbskosten usw.)	€	€
7.2 vorliegende unbezahlte Rechnungen	€	•
7.3 innerhalb von 2 Monaten zu erwartende Rechnungen	€	•
7.4 Summe 7.1 bis 7.3	€	•
Die Kosten gemäß Nr. 7.4 betragen am		
ca. [8. Angaben über bereits geleistete und/oder in Au (nur bei Baumaßnahmen)	sführung befindliche Arbe	v. H. der Gesamtkosten. iten
Der Baustand am entspricht ca v.	H. der Gesamtkosten.	
Unterschrift	Dienstsie	gel
Vermerk der Bewilligungsbehörde		
Kostenanfall nach Nr. 7.4 (= v. H. der Gesamtko	esten)	•
Zuwendung entsprechend Kostenanfall (höchstens bewi	lligter Betrag)	•
abzüglich bereits ausgezahlter Zuwendung(en)		•
zur Auszahlung sind anzuordnen (unter Berücksichtigun	g der Nr. 7 VVK)	•
Ort. Datum	Bestätigende Diensts	telle

Unterschrift

Raum mit besonderem Handlungsbedarf LEP-Teilfortschreibung 2018



Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf umfasst nachfolgend aufgeführte Landkreise und Einzelgemeinden nach Regierungsbezirken

(Stand: 01.03.2018)

Oberbayern

Landkreise

Garmisch-Partenkirchen Mühldorf a.Inn

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Altötting:

Burgkirchen a.d.Alz Garching a.d.Alz

Marktl, M

Stammham Töging a.Inn, St Tyrlaching Winhöring

aus dem Landkreis Berchtesgadener Land:

Ainring

Bad Reichenhall, GKSt

Laufen, St

aus dem Landkreis Eichstätt:

Mörnsheim, M

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Apfeldorf

aus dem Landkreis Miesbach:

Hausham

aus dem Landkreis Rosenheim:

Höslwang Kiefersfelden Oberaudorf

aus dem Landkreis Traunstein:

Reit im Winkl Ruhpolding Schleching Traunreut, St Trostberg, St

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Altenstadt

Hohenpeißenberg Oberhausen Peißenberg, M

Niederbayern

Landkreise und kreisfreie Städte

Passau und kreisfreie Stadt Passau Freyung-Grafenau Regen Rottal-Inn

Einzelgemeinden

aus dem <u>Landkreis Deggendorf</u>: aus dem <u>Landkreis Kelheim</u>:

Aholming Biburg
Außernzell Essing, M
Bernried Ihrlerstein

Buchhofen

Grafling aus dem Landkreis Landshut:

Grattersdorf Aham

lggensbach

Künzing aus dem <u>Landkreis Straubing-Bogen:</u>

 Oberpöring
 Falkenfels

 Schöllnach, M
 Haibach

 Wallerfing
 Irlbach

 Winzer, M
 Loitzendorf

 aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:
 Rattenberg

Simbach, M Stallwang Straßkirchen

Oberpfalz

Landkreise und kreisfreie Städte

Amberg-Sulzbach und kreisfreie Stadt Amberg Neustadt a.d.Waldnaab und kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.

Cham Schwandorf Tirschenreuth

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Regensburg:

Altenthann Beratzhausen, M Deuerling

Holzheim a.Forst Riekofen

Oberfranken

Landkreise und kreisfreie Städte

Bayreuth und kreisfreie Stadt Bayreuth Coburg und kreisfreie Stadt Coburg Hof und kreisfreie Stadt Hof Forchheim

Kronach

Kulmbach

Lichtenfels

Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Bamberg:

Bischberg

Burgwindheim, M Ebrach, M

Gerach Gundelsheim

Heiligenstadt i.OFr., M

Kemmern Königsfeld Lauter

Lisberg

Memmelsdorf Oberhaid Pettstadt

Priesendorf Rattelsdorf, M Reckendorf

Schönbrunn i.Steigerwald

Stadelhofen Viereth-Trunstadt Wattendorf Zapfendorf, M

Mittelfranken

Landkreise und kreisfreie Städte

Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Roth

Weißenburg-Gunzenhausen

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt:

Lonnerstadt, M

aus dem Landkreis Fürth:

Großhabersdorf Roßtal, M

Zirndorf, St

aus dem Landkreis Nürnberger Land:

Alfeld
Burgthann
Feucht, M
Henfenfeld
Hersbruck, St

Neuhaus a.d.Pegnitz, M

Pommelsbrunn

Röthenbach a.d.Pegnitz, St

Velden, St

Unterfranken

Landkreise und kreisfreie Städte

Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt

Bad Kissingen

Haßberge

Kitzingen

Main-Spessart

Miltenberg

Rhön-Grabfeld

Würzburg

Schwaben

Landkreise und kreisfreie Städte

Dillingen a.d.Donau

Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Aichach-Friedberg:

Baar (Schwaben) Hollenbach Inchenhofen, M

Petersdorf Steindorf

aus dem Landkreis Augsburg:

Dinkelscherben, M

Ehingen

Emersacker

Gessertshausen Heretsried Hiltenfingen

Kühlenthal

Mittelneufnach

Oberottmarshausen Scherstetten

Welden, M

aus dem Landkreis Donau-Ries:

Alerheim Auhausen

Deiningen Fünfstetten Hainsfarth

Marktoffingen Mönchsdeggingen

Otting

Reimlingen Rögling Wechingen

aus dem Landkreis Günzburg:

Aichen
Bibertal
Deisenhausen
Ebershausen
Kammeltal

Münsterhausen, M

Thannhausen, St Waldstetten, M

Waltenhausen Wiesenbach

aus dem Landkreis Lindau (Bodense

Grünenbach Oberreute

aus dem Landkreis Neu-Ulm:

Altenstadt, M Oberroth Senden, St

aus dem Landkreis Oberallgäu:

Blaichach Fischen i.Allgäu

Immenstadt i.Allgäu, St

Sonthofen, St

aus dem Landkreis Ostallgäu:

Bidingen Biessenhofen

Günzach Obergünzburg, M

Stöttwang Westendorf

aus dem Landkreis Unterallgäu:

Apfeltrach Böhen

Kammlach Lauben Oberrieden Trunkelsberg Unteregg

Wiedergeltingen

Anlage 8 (zu den Nrn. 7.1.1 und 7.6)

Generalsanierungen	
∇orlage eines Sanierungskonzepts mit Kostenschätzung (Anlage zum Förderantrag – Nr. 7.1.1)¹ analog DIN 276 in der jeweils geltenden Ausgabe	
Bestätigung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anlage zur Verwendungsbestätigung – Nr. 7.6) ² analog DIN 276 in der jeweils geltenden Ausgabe	
Darstellung der geplanten/durchgeführten Sanierungsmaßnahmen:	
Anlagen:	
Bauherr/Antragsteller:	
Entwurfsverfasser:	
Entwurfsverfasser:	Antragsteller:
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

¹ Die Kostenschätzung ist bei Generalsanierungen dem Zuwendungsantrag beizufügen.

² Die Bestätigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist bei Generalsanierungen der Verwendungsbestätigung beizufügen.

bei Vorlage des Antrags mit bei Vorlage der Sanierungskonzept vom Antragsteller auszufüllen Verwendungsbestätigung vom Antragsteller zu bestätigen davon zuwendungsfähig Nr. Gesamtbetrag3,4 Kostengruppe nach Nr. 6.2.2 FwZR Euro Euro Grundstück 100 Summe Grundstück Vorbereitende Maßnahmen 210 Herrichten Öffentliche Erschließung 230 Nichtöffentliche Erschließung 240 Ausgleichsabgaben, -maßnahmen Vorbereitende Maßnahmen insb 250 Ausweichunterbringung während der Generalsanierung Summe Vorbereitende Maßnahmen 300 Bauwerk - Baukonstruktionen Summe Bauwerk - Baukonstruktionen davon Wohnräume 400 Bauwerk - Technische Anlagen Summe Bauwerk - Technische Anlagen 500 Außenanlagen und Freiflächen Summe Außenanlagen und Freiflächen davon nach DIN 14092 Teil 1 erforderlich: 700 Baunebenkosten Summe Baunebenkosten 800 Finanzierungskosten Summe Finanzierungskosten Zur Abrundung Gesamtkoster Auf der Grundlage der vom Antragsteller bestätigten abschließenden Gesamtkosten setzt die Bewilligungsbehörde gem. Nr. 6.3 FwZR folgende Förderung fest:

³ Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), es sei denn, dass der Zuwendungsempfänger für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (vgl. Nr. 3.2.3 VVK, VV Nr. 3.2.3 zu Art. 44 BayHO).

⁴ Inwieweit die einzelnen Kosten zuwendungsfähig sind, richtet sich nach Nr. 6.2.2 FwZR; auf die nachstehenden Hinweise auf S. 3 wird verwiesen.

Hinweise

Kostengruppe	zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig
100 Grundstück	_	insgesamt
		J
200 Vorbereitende Maßnahmen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	- Herrichten (210) - Öffentliche Erschließung (220) - Ausgleichsabgaben (240) - Vorbereitende Maßnahmen (250)
300 Bauwerk – Baukonstruktion und 400 Bauwerk – Technische Anlagen	Insgesamt mit Ausnahme der:	Zuschaueranlagen bei Sportstätten Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
500 Außenanlagen und Freiflächen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Ausgaben
700 Baunebenkosten	Architekten- einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden	alle übrigen Ausgaben

NOTIZEN

NOTIZEN	



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Baverischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Staatliche Feuerwehrschule Würzburg.

Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg

Gestaltung: Staatliche Feuerwehrschule Würzburg,

Fachbereich Lehr- und Lernmittel



feuerwehr-lernbar.bavern

Kosten abhängig vom Netzbetreiber

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.